

Reduzierung der Abwassergebühr (Schmutzwasser)

Die Abwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, dass von den angeschlossenen Grundstücken unmittelbar bzw. mittelbar durch Leerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird.

Als Schmutzwassermenge gilt im Regelfall die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführten bzw. die auf dem Grundstück gewonnene Abwassermenge.

Durch die Bewässerung z.B. von Garten-, Sportanlagen und landwirtschaftlich genutzten Flächen, sowie der Tränkung von Vieh oder durch entstehende Wasserschwindmengen in Gewerbebetrieben z.B. bei der Produktion oder Verdampfung etc. wird nicht die dem Grundstück gesamte zugeführte Frischwassermenge wieder als Abwasser (Schmutzwasser) der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt.

Für diese nicht eingeleiteten Wassermengen besteht die Möglichkeit auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise, gemäß der Satzung über die Entwässerungsgebühren der Stadt Sankt Augustin, eine Reduzierung der Abwassergebühr für Schmutzwasser zu beantragen.

Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte, fest installierte Wassermengenzähler (Nebenwasseruhren) zu erbringen. Sogenannte „Zapfhahn-Zähler“ werden zukünftig nicht mehr anerkannt.

Im Einzelfall kann der Nachweis auch durch Vorlage von nachprüfbaren Unterlagen (z.B. Gutachten) erbracht werden, wenn der Einbau eines Wassermengenzählers technisch nicht möglich ist oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar ist. Dies ist jedoch zwingend im Vorfeld beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Sankt Augustin schriftlich zu beantragen.

Alle Zapfstellen, die über diesen Wassermengenzähler erfasst werden, müssen sich dort befinden, von wo eine Einleitung weder direkt (z.B. Waschbecken, Toilette, Schwimmbad etc.) noch indirekt (z.B.

Sinkkasten, Bodenablauf, Entwässerungsrinne, Gefälle zum öffentlichen Straßenbereich etc.) in die öffentliche Abwasseranlage möglich sein kann.

Für den Antrag sind dem Fachbereich Tiefbau der Stadt **Angaben über das Einbaudatum, die Zählernummer, den Anfangszählerstand und die Dauer der gültigen Eichung schriftlich**, gemäß dem beigefügten Formular, mitzuteilen. **Zudem sind diese Angaben durch entsprechende Fotos zu dokumentieren.**

Die gültige Eichung bereits vorhandener Nebenwasseruhren ist ebenfalls unter Vorlage der vg. Nachweise zu dokumentieren. Wassermengenzähler deren Eichung älter als 6 Jahre ist, müssen ausgetauscht bzw. muss die Eichung erneuert werden, andernfalls werden diese bei der Abrechnung nicht mehr berücksichtigt.

Seitens des Fachbereichs Tiefbau wird für die Erfassung einer zusätzlichen Nebenwasseruhr eine Verwaltungsgebühr, gemäß der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke der Stadt **(derzeit von 24,90 € pro Messeinrichtung)** erhoben.

Die Nebenwasseruhr ist auf Kosten des Grundstückseigentümers (Eigenleistung oder durch Wasserinstallateur) anzuschaffen und einzubauen.

Der Zählerstand bzw. der Verbrauch dieser Nebenwasseruhr ist vom Grundstückseigentümer einmal pro Jahr dem Fachbereich Finanzen (Steuerverwaltung) der Stadt, gemäß der Satzung über die Entwässerungsgebühren **(bis zum 5. Januar eines jeden Jahres)** schriftlich mitzuteilen, damit eine Berücksichtigung im Gebührenbescheid für Schmutzwasser erfolgen kann. Eine Erfassung bzw. Ablesung durch die Stadt bzw. der Wasserversorgung erfolgt nicht.

Die Stadt Sankt Augustin behält sich vor, Ortsbesichtigungen zum Zwecke der Zählerkontrollen unangemeldet vorzunehmen.